

Statuten



Schweizerischer Bearded Collie Club (SBCC)

Dezember 2005 / C.Berner

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Sektion der SKG
- Art. 3 Zweckverfolgung

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglieder und Mitgliederkategorien
- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Ehrenmitglieder, Veteranen und Freimitglieder
- Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 8 Austritt
- Art. 9 Streichung
- Art. 10 Rekurs
- Art. 11 Ausschluss
- Art. 12 Wirkung
- Art. 13 Stimmrecht
- Art. 14 Rechte
- Art. 15 Pflichten
- Art. 16 Jahresbeiträge

III. HAFTBARKEIT

- Art. 17 Haftung

IV. ORGANISATION

- Art. 18 Organe
- Art. 19 Generalversammlung
- Art. 20 Einberufung
- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Kompetenz
- Art. 24 Abstimmung
- Art. 25 Vorstand
- Art. 26 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes
- Art. 27 Präsident
- Art. 28 Vizepräsident
- Art. 29 Aktuar
- Art. 30 Kassier
- Art. 31 Zuchtwart
- Art. 32 Redaktor
- Art. 33 Beisitzer
- Art. 34 Ehrenämter
- Art. 35 Rechnungsrevisoren
- Art. 36 SKG-Delegierte
- Art. 37 SKG- Richter und Anwörter
- Art. 38 Körkommission

V. FINANZEN

Art. 39 Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 40 Statutenänderung

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41 Auflösung des Vereins

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Originaltext

Art. 43 Inkrafttreten der Statuten

Hinweis: Wo die männliche Form verwendet wird, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name und Sitz

Der SCHWEIZERISCHE BEARDED COLLIE CLUB (nachstehend SBCC genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der SBCC ist ein **selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit**. Er ist jedoch eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art 5 der SKG-Statuten.

Art.2 Zweck

Der SBCC bezweckt:

- a) die Reinzucht von Bearded Collies in der Schweiz zu fördern, nach Massgabe des bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards.
- b) die Förderung der Zucht von wesensfesten und gesunden Bearded Collies in der Schweiz.
- c) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, **deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung**
- d) Unterstützung der Bestreben der SKG
- e) Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- f) **Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.**

Art.3 Zweckverfolgung

Der SBCC versucht diese Zwecke folgendermassen zu erreichen:

- a) Aufstellung eines Zuchtreglementes und Kontrolle über dessen Einhaltung
- b) Durchführung von Ankorungen
- c) Zusammenarbeit mit befreundeten Bearded Collie Clubs
- d) Durchführung von Züchtersammlungen
- e) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- f) Beratung von Interessenten an Bearded Collies
- g) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richter für Wesen und Exterieur
- i) Durchführung und Mitwirkung an Ausstellungen, Vergabe von Ehren- und Wanderpreisen

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder und Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im SBCC steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Diese haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Dem Club müssen mindestens 20 Mitglieder angehören

Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- **Freimitglieder**

Art.5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer dem SBCC beitreten möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art.6 Ehrenmitglieder, Veteranen und Freimitglieder

Der Club kann Ehren- **und Freimitglieder** ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Für die Ernennung von Mitgliedern zu SKG Veteranen hat Art 17 der SKG-Statuten Gültigkeit **(25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft in einer Sektion der SKG)**

Mitglieder, die sich um die Kynologie, den **SBCC** oder die Förderung des Bearded Collies **grosse Verdienste erworben** haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

Natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein durch Einsatz technischer oder anderer Mittel erhebliche Hilfe leisten, können an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SBCC erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art.8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres **durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.**

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Erfolgt ein Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art.9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club, trotz Aussprache mit dem Vorstand, fortgesetzt stören, oder ihre finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem **SBCC** nicht erfüllen, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Der Entscheid über die Streichung der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied **schriftlich mitzuteilen**

Art.10 Rekurs

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des **SBCC** aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, **steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen** seit Zustellung des Streichungsbeschlusses **beim Präsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.**

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art.11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder **des SBCC**
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. **Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.**

Art 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu publizieren. Vollzieht der Club den Ausschluss, so obliegt ihm die Pflicht der Veröffentlichung.

Art.12 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, **ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.**

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht, Inserate in den offiziellen Organen der SKG werden nicht mehr aufgenommen.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwarter, so wird er aus der SKG-Richterliste gestrichen.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.13 Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art.14 Rechte

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:

- reduzierte Körgebühren
- freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des **SBCC**

Art.15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den **SBCC** verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des **SBCC**, und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art.16 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. **Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder, sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.**

Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 150.00.

III. HAFTBARKEIT

Art.17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des **SBCC** haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist **ausgeschlossen, bzw. bis max. auf die Höhe eines Jahresbeitrages beschränkt**

Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet der **SBCC** nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art.18 Organe

Die Organe des **SBCC** sind:

- Die Generalversammlung (nachfolgend mit GV abgekürzt)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision
- Die Körkommission

4.1. Die Generalversammlung

Art.19 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März jeden Jahres durchgeführt werden.

Art.20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens **20 Tage** vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die GV wird **grundsätzlich** durch den Vorstand einberufen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, **dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen**

Art.21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentlichen GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten nach Antragsstellung durchzuführen.

Art.22 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufenen GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art.23 Kompetenz

Die GV entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Déchargenerteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwartes
 - 2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 3. der Rechnungsrevisoren
 - 4. der SBCC Richteranwälte
 - 5. der SBCC Richter
 - 6. der Körkommission
- h) Statutenänderungen, Reglementsänderungen
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern, **Veteranen, Freimitgliedern**
- n) Auflösung des Vereins

Art.24 Abstimmung

Jedes an der GV teilnehmende, stimmberechtigte Clubmitglied hat eine Stimme.

Das zu wählende Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Der Vorstand stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen mit.

Wahlen werden solange durchgeführt, bis ein Stimmenmehr erreicht ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

4.2. Der Vorstand

Art.25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die sich die folgenden Chargen teilen: Präsident, Vizepräsidenten, Zuchtwart, Kassier, Aktuar, Redakteur, Beisitzer.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Zuchtwart selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Präsident, Kassier und Aktuar sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art.26 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art.27 Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und GV
- die Vertretung des Clubs nach aussen.

Art.28 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle. Es können ihm / ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden. (**weilers ersatzlos gestrichen**)

Art.29 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art.30 Kassier

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art.31 Zuchtwart

Der Zuchtwart führt die Zuchtberatungsstelle. Er überwacht die Bearded Collie Zucht in der Schweiz, gibt Auskunft über Körung und geeignete Zuchtpartner.

Er ist Vorsitzender der Körkommission.

Er meldet fortlaufend die aufgrund der Körung für die Zucht geeigneten und ungeeigneten Hunde dem Stammbuch-Sekretariat der SKG.

Art.32 Redaktor

der Redaktor führt das Cluborgan

Art.33 Beisitzer

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art.34 Ehrenämter

Alle Ämter sind Ehrenämter. Ihren Inhabern stehen aber für ihre Auslagen, die ihnen aus der Clubarbeit erwachsen, Spesenvergütungen gemäss Spesenreglement zu.

4.3 Rechnungsrevisoren

Art.35 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren / Revisorinnen können wieder gewählt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht mit Antrag.

4.4. SKG-Delegierten

Art.36 SKG-Delegierte

Diese werden durch den Vorstand bestimmt und vertreten die Interessen des **SBCC** an der Delegiertenversammlung der SKG. Ihre Auslagen werden vom SBCC übernommen.

4.5.SBCC Richter und Anwärter

Art.37 SKG Richter und Anwärter

Ausbildung, Wahl und Tätigkeit der Richter und Richteranwälter des **SBCC** richten sich nach den Statuten und Reglementen der SKG und des **SBCC**.

Die Wahl erfolgt durch die GV des SBCC. Verbindlich sind in jedem Falle die SKG Statuten Art 42- 46, sowie die Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG.

4.6 Körkommission

Art. 38 Körkommission

Die Körkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche durch die GV für die Amtsdauer von **zwei** Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart führt von Amtes wegen den Vorsitz in der Körkommission.

Die Aufgaben der Körkommission werden im Zuchtreglement geregelt.

Die Körkommission erstattet jährlich Bericht an der GV.

V: FINANZEN

Art. 39 Einnahmen

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art.40 Statutenänderung

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden mitgliedern einer GV.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art.41 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des **SBCC** kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zwecke einberufenen wird, erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Bei Auflösung des **SBCC** wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren seit Auflösung des **SBCC**, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Originaltext

Lassen der deutsche und der französische Text dieser Statuten unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Art.43 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche GV vom 19.3.2005 angenommen

Die Präsidentin



Colette Berner

Die Aktuarin



Marianne Meyer

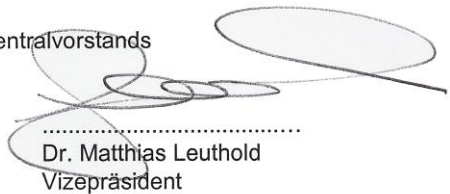
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Bearded Collie Club vom 19. März 2005 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 26. Oktober 2005

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident